

Nachweismöglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen der Approbationsordnung (PsychThApprO) zur Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)

Das Bachelorstudium muss sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren und muss die Anforderungen der Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, ursprüngliche Ausfertigung vom 04.03.2020; aktuelle Änderungen siehe entsprechende Bekanntmachungen der Bundesministerien) erfüllen. Sowohl der **Beschluss zur berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs** als auch seine **Umsetzung** durch den Studierenden oder die Studierende (z.B. entsprechendes Wahlverhalten bzgl. der Module; Auswahl der Praktika entsprechend PsychThApprO) muss durch die Universität, an der der Bachelorabschluss erreicht oder angestrebt wird, eindeutig bescheinigt werden.

- **A-Kriterium:** Bei Bewerbungen aus Deutschland mit einem Beginn des Bachelorstudiums ab dem 01.09.2020 muss die **berufsrechtliche Anerkennung des 6-semesterigen Bachelorstudiengangs** durch die Gesundheitsbehörde des Bundeslandes festgestellt worden sein.
- **B-Kriterium:** Bei Bewerbungen aus Deutschland, bei denen der Bachelorstudiengang vor dem 01.09.2020 begonnen wurde, oder die sich auf 8-semesterige Studiengänge beziehen, gilt Entsprechendes für eine **Äquivalenzbescheinigung** durch die oberste Gesundheitsbehörde. Bei Bewerbungen aus dem Ausland wird eine Prüfung der Äquivalenz zur Approbationsordnung entsprechend der Vereinbarungen mit der Landesgesundheitsbehörde in Hessen vorgenommen.

Sofern Sie sich mit **A-Kriterium** bewerben, kann der Nachweis durch **eine** der folgenden drei Optionen erbracht werden:

- 1) Ein **Bachelorabschlusszeugnis** (sofern dieses bereits vorliegt) und falls in diesem nicht alle Angaben enthalten sind, **ggfs. eine Bescheinigung zum Zeugnis**, welche/s die berufsrechtliche Anerkennung und seine Umsetzung eindeutig bescheinigt.
- 2) Die Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums und die berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs – **Bescheinigung vom Fakultätentag**. Diese Bescheinigung wird von der bisherigen Hochschule ausgestellt. Wichtig ist, dass alle für die Approbation notwendigen Leistungen

innerhalb des Bachelorstudiums absolviert worden sind oder bis zum Abschluss absolviert sein werden.

- 3) Ein Transcript of Records (ToR),** welches folgende Bedingungen eindeutig bescheinigt:
- Der Studiengang ist berufsrechtlich anerkannt. Das **Datum der berufsrechtlichen Anerkennung**, die **aner kennende Stelle** sowie dazu auf welche **PO** sich die Anerkennung bezieht, sollten bescheinigt sein. Sollte Ihnen diese Bedingungen auf dem ToR nicht bescheinigt werden, müssen Sie die Bescheinigung vom Fakultätentag einreichen.
 - Falls der Studiengang **Wahlmöglichkeiten** (z.B. Praktika) bietet, sind diese vom Studierenden so gewählt, dass der geforderte Studienverlauf gemäß der berufsrechtlichen Anerkennung gewährleistet ist. Achtung: Auf manchen ToRs werden die Wahlmodule nur aufgelistet und eine Umsetzung wird nicht bestätigt! In diesem Fall reichen Sie bitte die Bescheinigung vom Fakultätentag ein. Falls Ihnen Ihre Bacheloruniversität die Bescheinigung des Fakultätentags nicht ausstellt, reichen Sie einen vollständigen Leistungsnachweis ein, auf dem auch die bereits angemeldeten Module aufgelistet sind.

Sofern Sie sich mit **B-Kriterium** bewerben, weisen Sie die Äquivalenz Ihres Bachelorstudiums nach, indem Sie **alle** folgenden Unterlagen einreichen:

- 1) Äquivalenzbescheinigung: Bescheinigung vom Fakultätentag inkl. Anlage 1**
- 2) Praktikumsbescheinigungen für das Orientierungspraktikum und die BQT-I**
- 3) Ggfs. eine Bescheinigung über die berufsrechtliche Anerkennung der Nachqualifikation**